

Gebührenordnung

für die

Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde

vom 24.02.2010

I. Allgemeines

§ 1

Hallennutzung

Die Benutzung der Hallen und Versammlungsräume kann nur auf der Grundlage der Benutzungsordnung erfolgen.

§ 2

Mindestbelegung

Werden Übungsstunden von Gruppensportarten mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 12 Teilnehmern besucht, behält sich die Gemeinde vor, eine andere Einteilung nach dem Belegungsplan vorzunehmen.

§ 3

Küchenbenutzung und Abfallentsorgung

- (1) Die Veranstalter haben bei der Benutzung der Küchen und Theken auf eigene Kosten und Gefahr für peinliche Sauberkeit zu sorgen.
- (2) Der dabei anfallende Abfall ist entsprechend den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises getrennt zu sammeln.
- (3) Sofern die Entsorgung durch den Veranstalter nicht erfolgt oder nicht möglich ist, wird sie von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenermäßigungen und - Befreiungen

- (1) Ermäßigt sind die Gebühren für die Hallenbenutzung und die Benutzung von Vereinsräumen bei Übungsstunden der Schüler und Jugendlichen an Werktagen von montags bis freitags in der Zeit bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr sind die vollen Gebühren und Unkostenbeiträge zu zahlen, gleichgültig ob in dieser Zeit Übungsstunden von Schülern, Jugendlichen oder Erwachsenen fallen.

- (2) Kostenfrei ist die Benutzung der Vereinsräume für kurze Vorproben für eine Veranstaltung oder ähnliches.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem Belegungsplan halbjährlich berechnet und sind von den Vereinen halbjährlich an die Gemeindekassen abzuführen.

II. Gebühren

§ 6 Übungsstunden der Vereine

(1) Für die Dauerbelegung der Turnhallen in der Zeit von Montag bis Freitag (mit Ausnahme von Feiertagen) wird für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen eine Gebühr von 3,00 Euro bzw. 3,60 Euro (Gerätehalle) pro Stunde erhoben. Für die Nutzung der Kletterwand in der Straubenhardthalle beträgt die Gebühr 1,00 Euro/Stunde. Für die Nutzung der Vereinszimmer in der Straubenhardthalle und in der Turnhalle Schwann (Ost), der beiden Gymnastikräume in der Turnhalle Conweiler sowie der beiden Räume in der Pfalzstraße 39 (ehemalige Kindergartengruppenräume) beträgt die Gebühr 1,50 Euro/Stunde.

(2) Um das Abrechnungsverfahren zu erleichtern, wird die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 und 3 wie folgt pauschaliert:

	A	B	C
bei 1 Std. Benutzung	135,00	162,00	67,50 Euro/jährlich
bis 2 Std. Benutzung	270,00	324,00	135,00 Euro/jährlich
bis 3 Std. Benutzung	405,00	486,00	202,50 Euro/jährlich
bis 4 Std. Benutzung	540,00	648,00	270,00 Euro/jährlich
bis 5 Std. Benutzung	675,00	810,00	337,50 Euro/jährlich
bis 6 Std. Benutzung	810,00	972,00	405,00 Euro/jährlich
bis 7 Std. Benutzung	945,00	1.134,00	472,50 Euro/jährlich
bis 8 Std. Benutzung	1.080,00	1.296,00	540,00 Euro/jährlich
bis 9 Std. Benutzung	1.215,00	1.458,00	607,50 Euro/jährlich
bis 10 Std. Benutzung	1.350,00	1.620,00	675,00 Euro/jährlich.

(3) Die pauschalen Gebühren aus Spalte A werden für die Benutzung der Turnhallen Feldrennach, Ottenhausen, Langenalb, Schwann und Conweiler (alte Halle) sowie für die Benutzung eines Hallendrittels in der Straubenhardthalle erhoben. Die pauschalen Gebühren aus Spalte B werden für die Benutzung der Gerätehalle in der Straubenhardthalle und die pauschalen Gebühren aus Spalte C werden für die Benutzung sämtlicher Hallen sowie jeweils eines Hallenteiles der Straubenhardthalle durch Schüler und Jugendliche erhoben. Außerdem gelten die pauschalen Gebühren der Spalte C für die Benutzung der Vereinszimmer in der Straubenhardthalle und in der Turnhalle Schwann (Ost), sowie für die Räumlichkeiten in der Pfalzstraße 39. Bei Nutzung der Vereinszimmer durch Schüler und Jugendliche ermäßigt sich die pauschalierte Gebühr um die Hälfte.

(4) Für die Benutzung der Duschen innerhalb der festgesetzten Übungszeiten in den Turnhallen wird vom belegenden Verein oder Veranstalter eine pauschale Monatsgebühr von 20,00 Euro pro Übungsgruppe erhoben. Für Schüler und Jugendliche ermäßigt sich diese Gebühr um die Hälfte. Die Gebühr wird zusammen mit den Gebühren für die Hallenbenutzung halbjährlich in Rechnung gestellt.

(5) Die in Absatz 2 genannten Beträge gelten für eine Hallennutzung bis längstens 22.00 Uhr und eine Nutzung der Sanitärräume bis 22.30 Uhr. Für eine weitergehende - absprachewidrige - Nutzung einer Halle bzw. eines Hallenteiles oder der sonstigen Teile einer Halle wird pro Nutzung eine Gebühr von 10,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

§ 7 Sportveranstaltungen

(1) Für Sportveranstaltungen von Erwachsenen außerhalb der festgesetzten Übungszeiten in den Turnhallen Feldrennach, Ottenhausen, Langenalb, Schwann und Conweiler (alte Halle) sowie in einem Hallendrittel der Straubenhardthalle werden folgende Gebühren erhoben:

ohne Eintritt	10,00 Euro pro Stunde
mit Eintritt	20,00 Euro pro Stunde.

Für Sportveranstaltungen von Schülern und Jugendlichen ermäßigen sich diese Gebühren um die Hälfte.

(2) Diese Gebühren erhöhen sich an Sonn- und Feiertagen um 50 %.

(3) Bei der Benutzung der Hallen durch auswärtige Vereine oder Organisationen werden diese Gebühren verdoppelt.

(4) Für die Inanspruchnahme der Küche in der Straubenhardthalle wird zusätzlich eine Gebühr von 50,00 Euro pro Nutzungstag erhoben. Für Schüler und Jugendliche ermäßigt sich diese Gebühr um die Hälfte.

(5) Für die Inanspruchnahme der Duschen wird bei Veranstaltungen außerhalb der wöchentlichen Übungszeiten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 eine pauschale Gebühr von 20 Euro/Erwachsene bzw. 10,00 Euro/Schüler und Jugendliche pro Tag erhoben.

(6) Für die Nutzung des Foyers der Straubenhardthalle wird eine Gebühr von 30,00 Euro/Veranstaltungstag erhoben.

(7) Für die Nutzung der Beschallungsanlage in den Mehrzweckhallen wird eine pauschale Tagesgebühr von 60,00 Euro erhoben. In der Straubenhardthalle beträgt diese Gebühr 100,00 Euro.

(8) Für die Nutzung der Tribüne in der Straubenhardthalle wird eine Tagesgebühr von 200,00 Euro erhoben.

(9) Für die Nutzung der Kletterwand in der Straubenhardthalle durch auswärtige Vereine wird eine Gebühr von 25,00 Euro pro Stunde erhoben.

§ 8 Sonstige Veranstaltungen

(1) Für die Benutzung der Turnhallen außerhalb des Übungsbetriebs und außerhalb sportlicher Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Hallengebühr

1. Für Tanzveranstaltungen	150,00 Euro
2. Kulturelle Veranstaltungen mit Bewirtschaftung und Eintrittsgeld	110,00 Euro
mit Bewirtschaftung ohne Eintrittsgeld	75,00 Euro
ohne Bewirtschaftung und ohne Eintrittsgeld	40,00 Euro
3. Erhöhung der Gebühren nach Abs. 1 und für auswärtige oder private Veranstalter	100 %

Mit den Gebühren in Ziffer 1 u. 2 ist auch die Nutzung der jeweiligen Küchen abgegolten. Für Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche ermäßigen sich diese Gebühren um die Hälfte.

b) Zuschläge für

1. Heizung je Tag	30,00 Euro
2. Beleuchtung je Tag	10,00 Euro
3. Reinigung	(Berechnung erfolgt nach Aufwand)
4. Nachtzeit nach 2.00 Uhr je Stunde	30,00 Euro
5. Zweiter Tag einer Veranstaltung - je nach a) Ziffer 1 – 2	75 %
6. Dritter Tag einer Veranstaltung je nach a) Ziffer 1 - 2	50 %
7. Telefon pauschal (bzw. Abrechnung nach Einheiten)	2,50 Euro

c) Gebühren für Vereinszimmer u. Ä.

je Veranstaltungstag eine Gesamtpauschale inkl. Küchenbenutzung	40,00 Euro
--	------------

d) Hausmeisterentschädigung

1. Für besondere Inanspruchnahme inkl. Wartezeit je Abend bis 1.00 Uhr	30,00 Euro
2. nach 1.00 Uhr für jede weitere Stunde	6,00 Euro.

(2) Die in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Gebühren werden für die Benutzung der Mehrzweckhallen Feldrennach, Ottenhausen, Langenalb, Schwann und Conweiler (alte Halle) erhoben. Für Veranstaltungen in der Straubenhardthalle werden die doppelten Gebühren berechnet.

(3) Für die Nutzung der Beschallungsanlage in den Mehrzweckhallen wird eine pauschale Tagesgebühr von 60,00 Euro erhoben. In der Straubenhardthalle beträgt diese Gebühr 100,00 Euro.

(4) Für die Nutzung der Tribüne in der Straubenhardthalle wird eine Tagesgebühr von 200,00 Euro erhoben. Für die Nutzung der beweglichen Bühne wird pro Podestteil und Tag eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben. Diese ermäßigt sich ab dem zweiten Tag um die Hälfte Gebühren lt. Satz 1 u. 2.

(5) Für die Benutzung der Infrastruktur der Turnhallen und sonstigen Gemeindegebäuden bei Veranstaltungen im Außenbereich, wird eine Gebühr, wie nachstehend aufgeführt, erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Für die Benutzung der Küche und der Sanitäranlagen | 40,00 Euro Tagespauschale |
| 2. Für die Benutzung des Foyers | 25,00 Euro Tagespauschale. |

§ 9

Nutzungsentschädigungen für gemeindeeigene Räume

Die Gemeinde überlässt an örtliche Vereine nach Maßgabe der geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnungen verschiedene Räumlichkeiten zur Dauernutzung aber in stets widerruflicher Weise. Hierfür wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für Turnhalle Conweiler
Vereinszimmer als Probelokal für den Gesangverein
und die Schachfreunde Conweiler u.a.
Tagespauschale | 30,00 Euro |
| Die Nutzung der Räume im Untergeschoss wird durch Miet- und Nutzungsverträge geregelt. | |
| 2. Für Turnhalle Langenalb
Bühnenzimmer als Probelokal für den Musikverein u.a.
Monatspauschale | 15,00 Euro |
| 3. Für Rathaus Langenalb
Sitzungsraum für den Kleintierzüchterverein
Monatspauschale | 15,00 Euro |
| 4. Für Turnhalle Ottenhausen
a) Vereinszimmer als Probelokal für versch. Vereine
Tagespauschale inkl. Küchenbenutzung | 30,00 Euro |
| b) Foyer, Tagespauschale inkl. Küchenbenutzung | 25,00 Euro |
| 5. Für Turnhalle Schwann
a) Vereinszimmer West als Probelokal des Gesangvereins und
des Akkordeonspielrings u.a.
Tagespauschale inkl. Küchenbenutzung | 30,00 Euro |
| b) Foyer, Tagespauschale inkl. Küchenbenutzung, pro Foyer | 25,00 Euro |
| 6. Für Turnhalle Feldrennach
Gewichtheber-Raum als Übungsraum für den Turnverein Feldrennach
monatliche Nebenkosten-Pauschale | 35,00 Euro |
| 7. Für Vereinszimmer zur Abhaltung von Geburtstagsfeiern u. Ä.
(inkl. Küchenbenutzung) | 120,00 Euro |
| 8. Für den alten Kindergarten, Pfalzstraße 39 (Tagespauschale)
pro Gruppenraum (je Raum im Altbau bzw. Neubau), inkl. Küchenbenutzung | 20,00 Euro. |

§ 10

Zu den in den §§ 6 - 9 festgesetzten Gebühren wird die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Sie entfällt bei reinen Vermietungsleistungen, bei den Gebühren für den Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen (§ 6) sowie für Sportveranstaltungen ohne Eintritt (§ 7 Abs. 1) in den Turnhallen Feldrennach und Langenalb.

III. Inkrafttreten

§ 11

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.09.2007 außer Kraft.

Die Neufassung trat am 01.04.2010 in Kraft.

